

Die Gemeinde Schwarza am Steinfeld beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

22. DEZ. 2025

zu PA-R-5361022-2025
Bearbeiter Geo. Beilagen 2

Schwarzau am Steinfeld, am 15. 12. 2025

Betrifft: Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Digitale Neudarstellung des Flächenwidmungsplans

Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Ergänzende Unterlagen

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern bzw. digital neu darzustellen.

Ein Vorentwurf mit 16 Berichtigungspunkten (B1-B16) und 33 Änderungspunkten (A1-A33) (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 21. Juli 2025) wurde einem Screening unterzogen. Zwei zusätzliche Änderungspunkte A34 und A35 (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 29. August 2025) wurden nachgereicht und ebenfalls einem Screening unterzogen. Mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2025 wurden die Screeningunterlagen aufgrund der Rückmeldung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung BD4-OR) bezüglich der Punkte B1 und B4 ergänzt.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben wird ein weiterer Änderungspunkt (A34a) nachgereicht (Vorentwurf erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 28. November 2025). Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass hinsichtlich Änderungspunkt A34a keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

(Unterschrift der Bürgermeisterin)



Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (zusätzlicher Punkt A34a)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemeinde Schwarza am Steinfeld

4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G21073/F4 / Stand: 28. November 2025 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

C: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)

▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> A34a	

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle (*) Verweis auf Tabelle 2)		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraft-nutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumord-nungsprogramm	geprüft - keine relevan-ten Festlegungen	RegROP Neunkirchen-Bucklige Welt: Keine relevanten Festlegungen
Kleinregionales Rahmen-konzept	keines erlassen	-
Grundlagenforschung ÖROP	nicht geprüft	-
Örtliches Entwicklungskon-zept	vorhanden - keine rele-vanten Aussagen	Es liegt ein ÖEK aus dem Jahr 2004 vor. Im Änderungsbereich ist eine gemeindeei-gene Siedlungsgrenze vorhanden.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine rele-vanten Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugs-gebieten	-
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	-
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	-
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	-
Grundwasserstand	GW-Hochstand > 4m unter Flur	<u>A34a</u> : GW-Hochstände > 4 m unter Flur
landwirtschaftliches Ent-wässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussunter-suchung vorliegt)	keine Prüfung - Gefah-renzonenplan vollstän-dig	-

Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	-
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	Sehr trockene bis gut versorgte Bodenverhältnisse
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	-
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	<u>A34a</u> : Natura 2000 FFH-Gebiet in ca. 100 m Entfernung
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	Keine Nutzungskonflikte zu erwarten, da der Änderungsbereich bereits entsprechend der geplanten Widmung genutzt ist
www.laerminfo.at	Maßnahmen innerhalb kritischer Lärmzonen	Aufgrund der Lage entlang der A2 Süd Autobahn sind im Gemeindegebiet erhöhte Lärmpegel vorhanden

Tabelle 2: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Nr.	Bereich	Berichtigung		
A34a	ÖEK: Siedlungsgrenze Neunkirchner Straße Gst. Nr. 596/1 und 596/2	Anpassung der Siedlungsgrenze an die Nutzungsstrukturen		
vor Änderung		nach Änderung		
				
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis
	(+) positiv	(0) keine, nicht prüfrelevant	(-) prüfrelevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	-
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Das Natura 2000 FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen befindet sich in ca. 100 m Entfernung, aufgrund der Anpassung der Siedlungsgrenze in die entgegengesetzte Richtung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich ist bereits als Garten gepflegt und genutzt, es sind daher keine Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten, keine Schutzobjekte bekannt
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	GW-Hochstände > 4 m, durch die Anpassung der Siedlungsgrenze sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten

Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	-
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte ^(*)	☐	☒	☐	-
Lärm	☐	☒	☐	Geringfügige Arrondierung der Siedlungsgrenze, erhöhte Lärmwerte gegeben, „Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz“ von 65 dB(A) Tag und 55 dB(A) Nacht werden eingehalten, Grüngürtel als Abschirmung vorhanden, Lärmschutzwand entlang der A 2 vorhanden, der Änderungsbereich ist bereits bebaut/genutzt
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	-
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	-
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Verkehr, Erschließung über die Neunkirchner Straße bleibt unverändert, das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht, da keine neuen Parzellen geschaffen werden
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Durch die Änderung im ÖEK sind keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Denkmäler zu erwarten.
Ortsbild	☐	☒	☐	
Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswir- kungen	Bewertung der Aus- wirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüfrele- vant	(-) prüfrele- vant	
A34a: ÖEK Siedlungs- grenze	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Arrondierung in geringfügigem Ausmaß
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme, keine Gewässer berührt bzw. Wid- mungsfestlegung von Bestands- nutzungen
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Koordination UNESCO-Welterbe	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Schwarzau am Steinfeld, am 15.12.2025

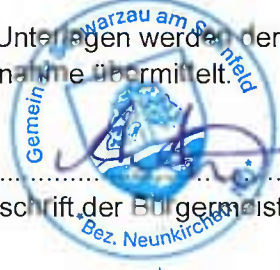
Betrifft: Gemeinde Schwarzau am Steinfeld
4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
Digitale Neudarstellung des Flächenwidmungsplans
Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung
Ergänzende Unterlagen

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern bzw. digital neu darzustellen.

Ein Vorentwurf mit 16 Berichtigungspunkten (B1-B16) und 33 Änderungspunkten (A1-A33) (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 21. Juli 2025) wurde einem Screening unterzogen. Zwei zusätzliche Änderungspunkte A34 und A35 (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 29. August 2025) wurden nachgereicht und ebenfalls einem Screening unterzogen. Mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2025 wurden die Screeningunterlagen aufgrund der Rückmeldung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung BD4-OR) bezüglich der Punkte B1 und B4 ergänzt.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben wird ein weiterer Änderungspunkt (A34a) nachgereicht (Vorentwurf erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der ZI. G21073/F4 am 28. November 2025). Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass hinsichtlich Änderungspunkt A34a keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.


.....
(Unterschrift der Bürgermeisterin)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (zusätzlicher Punkt A34a)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemeinde Schwarzbau am Steinfeld

4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G21073/F4 / Stand: 28. November 2025 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)

D: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)		SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffene Änderungspunkte: -	
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	betroffene Änderungspunkte: -	
C: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffene Änderungspunkte: -	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	betroffene Änderungspunkte: A34a	

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle (*) Verweis auf Tabelle 2)		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraft-nutzung in NÖ	keine Zonen in der Re-gion	-
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	-
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumord-nungsprogramm	geprüft - keine relevan-ten Festlegungen	RegROP Neunkirchen-Bucklige Welt: Keine relevanten Festlegungen
Kleinregionales Rahmen-konzept	keines erlassen	-
Grundlagenforschung ÖROP	nicht geprüft	-
Örtliches Entwicklungskon-zept	vorhanden - keine rele-vanten Aussagen	Es liegt ein ÖEK aus dem Jahr 2004 vor. Im Änderungsbereich ist eine gemeindeei-gene Siedlungsgrenze vorhanden.
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine rele-vanten Aussagen	-
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugs-gebieten	-
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden - keine Überlagerungen	-
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	-
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	-
Hinweiskarte Hangwasser	keine Fließwege berührt	-
Grundwasserstand	GW-Hochstand > 4m unter Flur	<u>A34a</u> : GW-Hochstände > 4 m unter Flur
landwirtschaftliches Ent-wässerungsgebiet	keine Überlagerung	-
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussunter-suchung vorliegt)	keine Prüfung - Gefah-renzonenplan vollstän-dig	-

Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	-
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	Sehr trockene bis gut versorgte Bodenverhältnisse
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	-
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	-
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	-
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	<u>A34a</u> : Natura 2000 FFH-Gebiet in ca. 100 m Entfernung
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	-
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	-
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	Keine Nutzungskonflikte zu erwarten, da der Änderungsbereich bereits entsprechend der geplanten Widmung genutzt ist
www.laerminfo.at	Maßnahmen innerhalb kritischer Lärmzonen	Aufgrund der Lage entlang der A2 Süd Autobahn sind im Gemeindegebiet erhöhte Lärmpegel vorhanden

Tabelle 2: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Nr.	Bereich	Berichtigung			
A34a	ÖEK: Siedlungsgrenze Neunkirchner Straße Gst. Nr. 596/1 und 596/2	Anpassung der Siedlungsgrenze an die Nutzungsstrukturen			
vor Änderung		nach Änderung			
					
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)		Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
Naturschutz und Wald					
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)		☐	☒	☐	-
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)		☐	☒	☐	Das Natura 2000 FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen befindet sich in ca. 100 m Entfernung, aufgrund der Anpassung der Siedlungsgrenze in die entgegengesetzte Richtung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten		☐	☒	☐	Der Änderungsbereich ist bereits als Garten gepflegt und genutzt, es sind daher keine Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten, keine Schutzobjekte bekannt
Standortgefahren(*)					
Beeinträchtigung am Standort selbst		☐	☒	☐	GW-Hochstände > 4 m, durch die Anpassung der Siedlungsgrenze sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten

Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	-
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	-
Lärm	☐	☒	☐	Geringfügige Arrondierung der Siedlungsgrenze, erhöhte Lärmwerte gegeben, „Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz“ von 65 dB(A) Tag und 55 dB(A) Nacht werden eingehalten, Grüngürtel als Abschirmung vorhanden, Lärmschutzwand entlang der A 2 vorhanden, der Änderungsbereich ist bereits bebaut/genutzt
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	-
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	-
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Verkehr, Erschließung über die Neunkirchner Straße bleibt unverändert, das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht, da keine neuen Parzellen geschaffen werden
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Durch die Änderung im ÖEK sind keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Denkmäler zu erwarten.
Ortsbild	☐	☒	☐	
Landschaftsbild	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswir- kungen	Bewertung der Aus- wirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüfrele- vant	(-) prüfrele- vant	
A34a: ÖEK Siedlungs- grenze	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Arrondierung in geringfügigem Ausmaß
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen durch die geplante Maßnahme, keine Gewässer berührt bzw. Wid- mungsfestlegung von Bestands- nutzungen
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Koordination UNESCO-Welterbe	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	